

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1990)

Rubrik: Naher Osten und Nordafrika

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

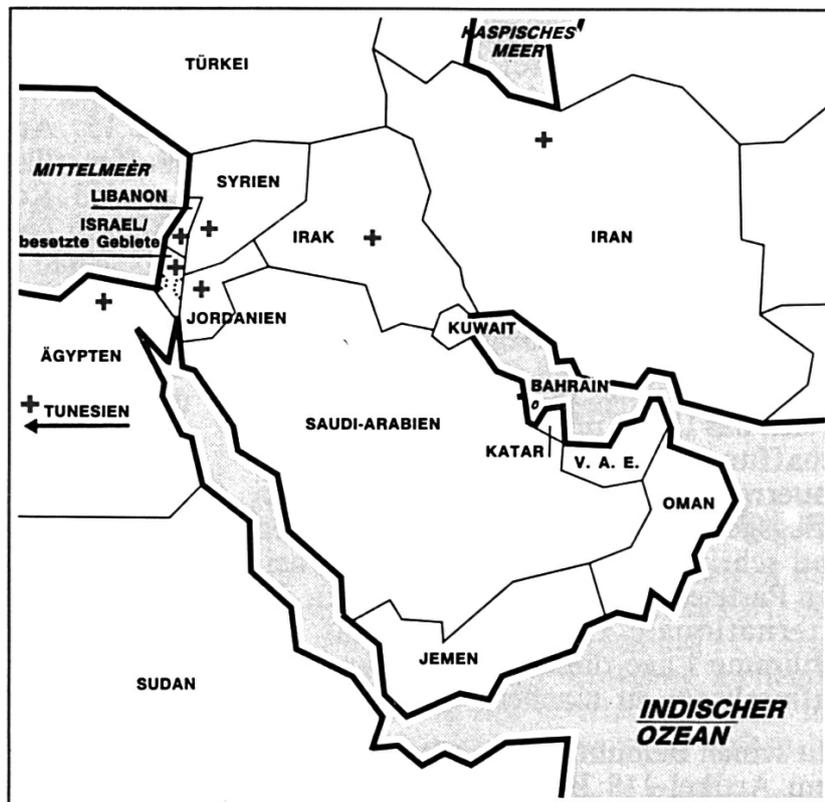
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Die Spannungen im Nahen Osten erreichten 1990 einen Höhepunkt. Das Jahr war durch angespannte Beziehungen zwischen mehreren Ländern und durch bewaffnete Konflikte auf regionaler und internationaler Ebene gekennzeichnet. Während der Konflikt im Libanon gegen Jahresende an Schärfe verlor, hielten die Unruhen in den von Israel besetzten Gebieten an. Nach dem Einmarsch irakischer Truppen in Kuwait am 2. August und der Stationierung multinationaler Streitkräfte in der Region wurde die Lage im Nahen Osten äusserst kritisch und gab zu grosser Besorgnis Anlass. Aus Kuwait oder dem Irak nach Jordanien



geflüchtete Gastarbeiter erhielten Hilfe und medizinische Notversorgung in den vom IKRK und dem Jordanischen Roten Halbmond geleiteten Durchgangslagern, während sie auf die Beförderung in ihre Herkunftsländer anderswo im Nahen Osten oder in Asien warteten.

1990 erfolgte ebenfalls die Heimschaffung von mehr als 75 000 Kriegsgefangenen aus dem Konflikt zwischen Iran und Irak.

Das IKRK verfügte im Berichtsjahr im Nahen Osten über sieben Delegationen (Amman, Bagdad, Beirut, Damaskus, Kairo, Teheran und Tel Aviv) sowie über zwei Regionaldelegationen: die eine befindet sich in Tunis und betreut die Länder Nordafrikas, die andere hat ihren Sitz in Genf und ist für die Länder der Arabischen Halbinsel zuständig.

Im Dezember 1990 zählte das IKRK im Nahen Osten und Nordafrika 350 Mitarbeiter, unter ihnen 83 entsandte Kräfte Nationaler Gesellschaften und des IKRK sowie 267 ortsansässige Angestellte.

Der Haushalt für den Nahen Osten war für 1990 mit 73 422 900 Schweizer Franken veranschlagt worden. Das Gesamteinkommen (Transfers, Bar-, Sach- und Dienstleistungen) betrug 54 384 100 Schweizer Franken, während sich die Ausgaben auf insgesamt 57 229 200 Schweizer Franken beliefen.

KONFLIKT ZWISCHEN IRAN/IRAK

Am 20. August 1988 trat im Anschluss an die Anerkennung der UNO-Resolution 598 durch den Iran (es sei daran erinnert, dass der Irak diese Resolution im Jahr zuvor anerkannt hatte) ein Waffenstillstand zwischen den beiden Ländern in Kraft. Das IKRK schlug daraufhin den Parteien ein umfassendes Repatriierungsverfahren vor, und zwar aufgrund von Artikel 118 des III. Genfer Abkommens, der in Punkt 3 der Resolution 598 erwähnt ist. Diese Repatriierung hatte jedoch Ende 1989 noch nicht begonnen.

Im ersten Teil des Berichtsjahres bemühte sich das IKRK unentwegt um die Heim-schaffung aller während des acht Jahre dauernden Konflikts festgenommenen Kriegsgefangenen. Es kam zu mündlichen und schriftlichen Vorstellungen bei beiden Parteien. Ausserdem versuchte es, die internationale Gemeinschaft auf die schlimme Lage dieser Kriegsgefangenen aufmerksam zu machen.

Mit seinen Bemühungen wollte das IKRK dem Artikel 118 Beachtung verschaffen und beide Parteien an ihre vertraglichen Verpflichtungen nach Einstellung der Feindseligkeiten erinnern.

Während die IKRK-Delegation im Iran hauptsächlich mit diesen Verhandlungen sowie mit Suchdiensttätigkeiten befasst war, nahm die Delegation in Bagdad die traditionellen Schutzaufgaben wahr und entfaltete Suchdienst-, medizinische und andere Hilfstätigkeiten zugunsten der iranischen Kriegsgefangenen, zu denen es Zugang hatte, und zugunsten vertriebener oder internierter iranischer Zivilpersonen im Irak.

Repatriierung der Kriegsgefangenen

Am 17. und 18. Januar repatriierte das IKRK 70 kranke oder verwundete Kriegsgefangene (50 Iraker und 20 Iraner), die auf einseitigen Beschluss der Regierungen Iraks und Irans aus humanitären Grün-

den freigelassen worden waren. Das IKRK erinnerte die internationale Gemeinschaft daran, dass von beiden Ländern noch über 100 000 Kriegsgefangene festgehalten wurden und dass diese gemäss den Bestimmungen des III. Genfer Abkommens gleich nach dem bereits 17 Monate zurückliegenden Waffenstillstand hätten repatriert werden sollen.

Am 15. August, zwei Jahre nach dem Waffenstillstand vom 20. August 1988, der den Konflikt zwischen den beiden Ländern beendete, gab Irak unter anderem seinen Beschluss bekannt, sämtliche im Krieg mit Iran festgenommenen Kriegsgefangenen zu repatriieren. Daraufhin ergriff das IKRK rasch Massnahmen, um seine vierköpfige Delegation im Iran durch weitere 25 Delegierte zu verstärken. Gleichzeitig wurde die Zahl der IKRK-Delegierten im Irak von 21 auf 41 erhöht. Am 17. August überquerte die erste Gruppe iranischer Kriegsgefangener unter der Aufsicht des IKRK die iranisch-irakische Grenze. Zu diesem Zeitpunkt der Aktion wurde die Mehrheit der Kriegsgefangenen auf dem Landweg über den Grenzposten bei Khanaqine/Qasr-e-Shirine heimgeschafft. Die kranken und verwundeten Kriegsgefangenen wurden auf dem Luftwege befördert.

Mitte September kam es zu einer vorübergehenden Unterbrechung der Heim-schaffungsaktion. Beide Regierungen und das IKRK setzten einen technischen Ausschuss ein, um die Heim-schaffung der restlichen Kriegsgefangenen zu organisieren und eine Zahl von Einzel- und Sonderfällen zu regeln. Die Verhandlungen nahmen den ganzen Monat Oktober bis in den November hinein in Anspruch. Am 21. November 1990 wurde der Repatriierungsprozess auf regelmässiger Basis wiederaufgenommen.

Die intensivste Phase der Repatriierungsaktion lag zwischen dem 17. August und dem 5. Oktober 1990, als 37 861 iranische und 40 960 irakische Kriegsgefangene heimkehrten. Die Aktion war am Ende des Berichtszeitraums noch im Gange.

Im Einklang mit dem IV. Genfer Abkommen bemühte sich das IKRK weiterhin um eine langfristige Lösung für die während des Konflikts vertriebenen oder internierten Zivilpersonen. Die IKRK-Delegation in Bagdad setzte die regelmässigen Besuche der im Irak internierten iranischen Zivilpersonen fort und stellte ihnen die Leistungen des Suchdienstes sowie medizinische und materielle Hilfe zur Verfügung.

Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen

Vor Beginn der eigentlichen Heimschaffungsaktion war das IKRK wie folgt zugunsten der Kriegsgefangenen tätig:

1990 besuchten IKRK-Delegierte und Ärzte regelmässig 18 000 iranische Kriegsgefangene und versorgten sie mit Hilfsgütern (Kleidung, Körperpflege- und Sportartikel, Bücher). Das IKRK erinnerte die iranischen Behörden an sein Mandat gegenüber den Kriegsgefangenen und arbeitete darauf hin, seine Besuche der irakischen Kriegsgefangenen wiederaufzunehmen, wie dies in den Bestimmungen der Genfer Abkommen vorgesehen ist.

Nach dem schweren Erdbeben im Iran führten IKRK-Delegierte Sonderbesuche in den Lagern iranischer Kriegsgefangener im Irak durch, um Formulare zu verteilen, mit denen die Gefangenen um Nachrichten von ihren Familien ersuchen konnten. Über 1 700 solcher «Anxious for News»-Botschaften von Gefangenen an ihre in den heimgesuchten Gebieten von Gilan und Zanzan lebenden Familien wurden in den Lagern Mossul, Salaheddine und Ramadi eingesammelt.

Kriegsgefangene, die nicht heimgeschafft werden wollten

Nach der grossen Heimschaffungsaktion führten die IKRK-Delegierten Gespräche ohne Zeugen mit den irakischen Kriegsgefangenen im Iran, die den iranischen Behörden mitgeteilt hatten, dass sie nicht heimgeschafft werden wollten.

Im Irak führten die IKRK-Delegierten ein zweites Gespräch mit den iranischen

Kriegsgefangenen, die die Heimschaffung verweigert hatten. Einige der iranischen Kriegsgefangenen hatten inzwischen ihre Meinung geändert und sich für eine Heimkehr entschieden.

Für alle Kriegsgefangenen, die sich standhaft weigerten, heimgeschafft zu werden, wurde eine dauerhafte Lösung angestrebt.

Suchdienst

Das IKRK bekräftigte seine Bereitschaft, den beiden Parteien bei der Aufklärung des Schicksals der Kriegsvermissten («*Missing in Action*») behilflich zu sein.

1990 übermittelte der Zentrale Suchdienst insgesamt 848 220 Rotkreuzbotschaften zwischen Kriegsgefangenen und ihren Familien.

Tätigkeit zugunsten der Zivilbevölkerung

Das IKRK setzte die Verhandlungen mit den Regierungen Irans und Iraks fort, um eine mit den Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens im Einklang stehende Neuansiedlung der vertriebenen oder internierten Zivilpersonen zu erwirken.

Der Zugang zu den in der Region internierten Zivilpersonen war bereits seit einigen Jahren ein Hauptanliegen des IKRK. Im Irak wurden die in den Lagern Al Tash und Shomeli internierten iranischen Zivilpersonen und aus Khuzestan vertriebene Familien regelmässig besucht. Es wurden periodisch Überprüfungen der medizinischen, Ernährungs- und sanitären Lage durchgeführt und bei Bedarf Hilfsgüter zur Verfügung gestellt.

ÄGYPTEN

Die Suchdiensttätigkeiten zugunsten der durch die verschiedenen — heutigen oder früheren — Nahostkonflikte getrennten Familien wurden fortgesetzt. 1990 wurden 120 Rotkreuzbotschaften übermittelt.

In Zusammenarbeit mit anderen Delegationen der Region realisierte die Delegation

tion in Kairo Verbreitungsprojekte, die besonders auf die arabische Welt zugeschnitten waren. Im Lande selbst war sie in diesem Bereich an Universitäten, Militär- und Polizeiakademien und beim Ägyptischen Roten Halbmond aktiv.

IRAK/KUWAIT

Kuwait rückte in den Brennpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit, als am 2. August 1990 irakische Truppen in das Land einmarschierten. Das IKRK reagierte darauf noch am selben Tage mit einer Erklärung, in der es auf die Anwendbarkeit der Genfer Abkommen hinwies und beide Länder — beide sind Vertragsparteien — an ihre Verpflichtungen in Zeiten des bewaffneten Konflikts erinnerte. Im Einklang mit dem Mandat, das ihm die internationale Gemeinschaft erteilt hat, ersuchte das IKRK um Ermächtigung, Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung all jener zu ergreifen, die Hilfe brauchten.

Ziel des IKRK war es, zugunsten der kuwaitischen und irakischen Zivilbevölkerung, der im Irak und in Kuwait befindlichen Ausländer sowie der kuwaitischen Gefangenen eingreifen zu können. Zu diesem Zweck richtete das IKRK am 23. August 1990 eine Verbalnote an das irakische Aussenministerium, in der es um Erlaubnis bat, sein Mandat im Irak und in Kuwait zu erfüllen. Ausserdem erbot sich das IKRK, die angesichts des Embargos erforderliche Genehmigung zu beschaffen, lebensnotwendige Nahrungs- und Arzneimittel nach Kuwait und in den Irak zu transportieren, beim Transfer von ausländischen Staatsangehörigen, die den Irak oder Kuwait verlassen wollten, in andere Länder behilflich zu sein und den Nachrichtenaustausch zwischen noch in den beiden Ländern befindlichen Ausländern und ihren Familien herzustellen.

Zwischen August und Dezember 1990 unterhielt das IKRK regelmässige Kontakte mit den Vertretern der internationalen Gemeinschaft sowie auch mit Vertretern der

irakischen Regierung in Bagdad und der in Taif (Saudi-Arabien) im Exil befindlichen Regierung Kuwaits. Höhepunkt dieser Demarchen war die Mission des Präsidenten des IKRK im September in Amman, Bagdad und Teheran, doch konnte mit den irakischen Behörden kein Einvernehmen erzielt werden, das es dem IKRK erlaubt hätte, seinen Auftrag in Kuwait und im Irak uneingeschränkt zu erfüllen.

In dem Masse wie die Streitkräfte der Koalition in der Region stationiert wurden, verstärkte auch das IKRK seine Kontakte mit allen beteiligten Parteien und forderte sie erneut auf, die vier Genfer Abkommen einzuhalten.

Unter den 12 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zwischen August und Dezember 1990 verabschiedeten Resolutionen legte die am 13. September angenommene Resolution 666 die Bedingungen für die humanitäre Hilfe zugunsten der Zivilbevölkerung im Irak und Kuwait sowie die Lieferung von Grundnahrungsmitteln in die Region fest, die unter Aufsicht des IKRK oder anderer geeigneter humanitärer Institutionen zur Verteilung gelangen sollten.

Am 14. Dezember richtete das IKRK eine Verbalnote an die 164 Vertragsstaaten der Genfer Abkommen, in der es sie an ihre Pflicht erinnerte, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts zum Schutz von Kranken, Verwundeten, Schiffbrüchigen, medizinischen Teams und Einrichtungen, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen einzuhalten. Am selben Tag wandte sich IKRK-Präsident Sommaruga am Hauptsitz der Institution in Genf an die Vertreter der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen. Der Präsident erinnerte die Staaten erneut an ihre Verpflichtungen im Falle eines bewaffneten Konflikts zwischen Staaten. Präsident Sommaruga sprach auch über die vom IKRK zur Erfüllung seines Mandats in Kuwait ergriffenen Massnahmen.

Trotz aller Bemühungen war es bis Ende 1990 zu keiner Einigung mit den iraki-

schen Behörden über einen Einsatz des IKRK im Irak und in Kuwait gekommen.

Vom Oktober an verstärkte das IKRK seinen Personalbestand in der Region, und am 27. Dezember wurde am Hauptsitz des IKRK ein Krisenstab gebildet. Die sich bereits im Nahen Osten befindenden Delegierten bereiteten sich auf einen möglichen Einsatz vor, und in Genf hielten sich über 50 Delegierte bereit, um auf Abruf in die Region reisen zu können. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Nationalen Gesellschaften wurden Ausrüstungen und Bedarfsgüter in Europa beschafft und gelagert. Das IKRK traf Vorbereitungen, um jederzeit innert kürzester Frist irgendwo im Nahen Osten Flüchtlings- und Durchgangslager für 30 000 bzw. 5 000 Menschen einrichten zu können.

Der Zentrale Suchdienst stellte mit den Parteien, die Streitkräfte in der Region stationiert hatten, und ihren Nationalen Auskunftsbüros Kontakte her, um ihnen gewisse technische Verfahren vorzuschlagen, die die Suche nach Vermissten erleichtern könnten.

ISRAEL UND BESETZTE GEBIETE

Im Konflikt zwischen Israel und den arabischen Ländern ist das IKRK der Auffassung, dass die Bedingungen für die Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens in den besetzten Gebieten (Westjordanland, Gazastreifen, Golan und Ostjerusalem) gegeben sind. Dieses Abkommen untersagt einer Besatzungsmacht, ihre eigenen Bürger in den besetzten Gebieten anzusiedeln, die Häuser der dort lebenden Menschen zu zerstören oder sie des Gebiets zu verweisen. Der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Rechte geschützter Personen in besetzten Gebieten ist in Artikel 47 des IV. Abkommens festgeschrieben.

Die israelischen Behörden vertreten den Standpunkt, dass der Status *sui generis* der besetzten Gebiete dazu führt, dass die

De-jure-Anwendbarkeit des IV. Genfer Abkommens in Frage gestellt werden kann. Sie ziehen es deshalb vor, die Frage des Rechtsstatus dieser Gebiete auszuklammern, haben jedoch beschlossen — und dies seit 1967 — *de facto* im Einklang mit den humanitären Bestimmungen dieses Abkommens zu handeln.

Die Unruhen, die seit Dezember 1987 die von Israel besetzten Gebiete erfasst haben, hatten schwerwiegende Folgen für die Zivilbevölkerung. Viele Häuser wurden von der Armee zugemauert oder zerstört. Der starke Rückgang der Wirtschaftstätigkeit in den besetzten Gebieten wurde in der zweiten Jahreshälfte 1990 durch die Irak/Kuwait-Krise noch beschleunigt. Die unter Palästinensern begangenen Morde an angeblichen Kollaborateuren waren für das IKRK weiterhin ein Grund zur Besorgnis.

In der Zeit zwischen 1987 und 1990 stieg die Zahl der von der israelischen Armee Inhaftierten von einem Jahresdurchschnitt von 4 000 auf mehr als 16 000. Durch die ständige Präsenz seiner Delegierten vor Ort war das IKRK bestrebt, seinem Mandat gemäss allen geschützten Personen in den seit 1967 besetzten Gebieten Schutz und Hilfe zuteil werden zu lassen.

Zwischen Dezember 1987 und 1990 verdreifachte sich die Zahl des vom IKRK nach Israel und in die besetzten Gebiete entsandten Personals. Ende 1990 waren dort über 40 Delegierte tätig.

Die Schutztätigkeit nahm aufgrund der steigenden Zahl von Verhafteten zu. Die Suchdiensttätigkeiten wurden verstärkt, um mit den Festnahmen, Verlegungen und Freilassungen von Häftlingen in über 40 Haftstätten Schritt zu halten. Die medizinische Hilfstätigkeit zugunsten der Häftlinge und ihrer Familien sowie der bei den Zusammenstößen verwundeten Zivilpersonen wurde ebenfalls ausgeweitet. Im Oktober und erneut im Dezember 1990 forderte das IKRK die israelischen Behörden in einem Appell auf, die Zivilbevölkerung im Einklang mit dem obenerwähnten IV. Genfer Abkommen zu behandeln.

Tätigkeiten zugunsten von Häftlingen

1990 besuchte die IKRK-Delegation regelmässig in Gefängnissen und auf Polizeiposten festgehaltene geschützte Personen, in militärischen Haftzentren inhaftierte Sicherheits- und Verwaltungshäftlinge und ein Gefängnishospital.

Das Lager Qziot, das sich in der Wüste Negev auf israelischem Boden befindet — und folglich ausserhalb der besetzten Gebiete liegt, was gegen die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens verstösst —, blieb das ganze Jahr hindurch eine ständige Sorge für das IKRK. Ungefähr die Hälfte aller in militärischen Haftzentren festgehaltenen Gefangenen befinden sich in Qziot; bei Jahresende konnten sie noch immer keinen Familienbesuch empfangen. Nach einer Reihe von Teilbesuchen konnte im September der erste vollständige IKRK-Besuch des Lagers erfolgen.

In den ersten Monaten des Jahres erhielten die IKRK-Delegierten erstmals Zugang zu den provisorischen Haftstätten innerhalb der «Militärgouvernorate». Im übrigen besuchten arabisch sprechende Delegierte 1990 regelmässig auf hoher See oder im Südlibanon gefangengenommene und nach Israel verlegte Personen. Das IKRK besuchte 1990 über 21 000 Sicherheits- und Verwaltungshäftlinge, davon 14 990 zum erstenmal. Die in Vernehmungshaft befindlichen Personen wurden alle 14 Tage besucht.

Ein Arzt des IKRK begleitete die Delegierten bei ihren Besuchen, die der Überwachung des Gesundheitszustands der Häftlinge und der Überprüfung der medizinischen Einrichtungen der Haftstätten dienten und in deren Verlauf Hilfsgüter, namentlich pädagogisches Material, Freizeitartikel, Kaffee und Zucker, zur Verteilung gelangten.

Das IKRK setzte seine Bemühungen fort, damit die Häftlinge Besuche von ihren Familien erhielten. So wurden für die Angehörigen jeden Monat Busreisen zu den Haftzentren organisiert. Das IKRK führte auch seine Verhandlungen fort, damit es gemäss den Bestimmungen seiner Ver-

einbarung mit den Behörden Zugang zu sämtlichen unter Verhör stehenden Häftlingen erhielt. Im Südlibanon versuchte das IKRK, zu den innerhalb der sogenannten «Sicherheitszone» festgehaltenen Personen Zugang zu erhalten.

Schutz der Zivilbevölkerung

Seit Ausbruch der Unruhen im Jahre 1987 war das IKRK ständig in den von Israel besetzten Gebieten anwesend, vor allem in den unter Ausgangssperre stehenden Lagern und Dörfern, um die Durchführung des IV. Genfer Abkommens von seiten der Besatzungsmacht zu überwachen und zu erleichtern. Da die Zahl der Toten und Verwundeten in den von Israel besetzten Gebieten drastisch in die Höhe geschossen war, forderte das IKRK die israelischen Behörden am 9. Oktober dringend auf, den Gebrauch von Kriegsmunition gegen Zivilpersonen einzustellen.

Wo immer es Anzeichen für eine Verletzung des humanitären Völkerrechts gab (Ausweisung von Bewohnern der besetzten Gebiete, Zerstörung oder Zumauern von Häusern, Errichtung von Siedlungen innerhalb der besetzten Gebiete oder Fehlen von Verfahrensgarantien), führte das IKRK Untersuchungen vor Ort durch und unterbreitete den israelischen Behörden entsprechende Berichte.

Als neutraler Vermittler bemühte sich das IKRK, wo immer dies möglich war, bei Gewaltausbrüchen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung zu ergreifen, etwa durch die Evakuierung von Verwundeten und die Gewährleistung der Immunität von Krankenhäusern und Ambulatorien.

Suchdienst

Der Suchdienst führte vor allem Tätigkeiten durch, die im Zusammenhang mit dem Schutz stehen: Erfassung von Häftlingen (Überprüfung der von den israelischen Behörden übermittelten Notifizierungen — ungefähr 1 000 neue Verhaftungen pro Monat), Erstellung und Ak-

tualisierung von Akten, Forschung nach dem Verbleib von Häftlingen, wobei der Suchdienst monatlich rund 1 000 Verlegungen von einem Gefängnis in ein anderes zu registrieren hatte, und Ausstellung von Gefangenschaftsbescheinigungen.

Der Suchdienst erleichterte ebenfalls den Austausch von Botschaften zwischen Personen in den von Israel besetzten Gebieten und ihren im Ausland, insbesondere in arabischen Ländern lebenden Familienangehörigen.

Im Berichtsjahr wurden dem IKRK 18 872 Verhaftungen mitgeteilt. 18 642 Fälle wurden durch Notifizierung von seiten der Behörden sowie durch die Registrierung des IKRK bestätigt. 1990 stellte das IKRK auf Antrag von Familienangehörigen insgesamt 28 234 Gefangenschaftsbescheinigungen aus.

Die Zahl der vom IKRK weitergeleiteten Rotkreuzbotschaften erhöhte sich von 10 604 im Jahre 1987 auf 24 367 im Jahre 1988, 74 567 im Jahre 1989 und auf 78 144 im Berichtsjahr.

Medizinische Hilfe

Die medizinischen Mitarbeiter des IKRK nahmen regelmässig Überprüfungen der Krankenhäuser und Behandlungszentren im Gazastreifen und im Westjordanland vor. Sie verteilten Arzneimittel und andere medizinische Hilfsgüter, wenn diese fehlten, evakuierten bei Unruhen die Verwundeten, überwachten deren Behandlung im Krankenhaus und gewährten Unterstützung, wenn die Krankenhäuser überlastet waren.

Das IKRK förderte und überwachte Schulungskurse über die Evakuierung von Verletzten, die vom Magen David Adom für Ambulanzhelfer von Rothalbmondstellen veranstaltet wurden. Ausserdem unterstützte das IKRK die berufliche Fortbildung bestehender mobiler medizinischer Teams, um die Versorgung der Kranken und Verletzten im Falle von Ausgangssperren zu verbessern.

Im letzten Quartal des Jahres führten die Niederländische Rotkreuzgesellschaft und

das IKRK eine gemeinsame Studie über den Bedarf in den Krankenhäusern im Westjordanland und im Gazastreifen durch, um kurzfristig finanzielle Hilfe zur Deckung der Betriebskosten zu gewähren.

Hilfsgüter

1990 stellte das IKRK Decken und Zelte zur behelfsmässigen Unterbringung von 400 Familien zur Verfügung, deren Häuser von den israelischen Streitkräften zerstört oder zugemauert worden waren.

Verbreitung

Trotz der langjährigen Präsenz des IKRK in der Region war selbst 1990 immer noch die Notwendigkeit zu verspüren, die Institution, ihr Wirken und ihre Arbeitsmethoden sowie auch den Grund für ihre Anwesenheit in Israel und den besetzten Gebieten in breiteren Kreisen bekannt zu machen.

Das IKRK erstellte und verwirklichte ein Programm zur systematischen Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung unter den in den besetzten Gebieten stationierten israelischen Streitkräften.

Ebenso wurde ein Verbreitungsprogramm für die palästinensische Bevölkerung eingeleitet, namentlich für die Mitglieder der lokalen Zweigstellen des Roten Halbmonds.

JORDANIEN

Die Arbeit der IKRK-Delegation in Jordanien schloss Tätigkeiten ein, die mit der Lage im Libanon und den von Israel besetzten Gebieten im Zusammenhang stehen. Weitere wichtige Aspekte waren die Verbreitung und die Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft.

Der Umfang der Suchdiensttätigkeit der Delegation war seit Beginn des Aufstandes in den von Israel besetzten Gebieten ständig gewachsen. Tausende von Gefan-

genschaftsbescheinigungen wurden ausgestellt und, in Zusammenarbeit mit dem Jordanischen Roten Halbmond, die Verlegung von Kranken organisiert. Ausserdem übermittelte die Delegation Tausende von Familienbotschaften — 1990 waren es 28 046 —, zum grossen Teil auch über Funk.

Tätigkeit zugunsten der Häftlinge

Das IKRK besuchte regelmässig Sicherheitshäftlinge und unter Verhör stehende Häftlinge. Die Delegierten führten 40 Besuche in 6 Haftstätten durch, wo sie mit 697 Häftlingen sprachen. 289 davon wurden erstmals besucht. Die Sicherheitshäftlinge (einschliesslich der unter Verhör stehenden) erhielten einige Hilfsgüter.

Im ersten Teil des Berichtsjahres überwachte die IKRK-Delegation in Amman die Freilassung von Sicherheitshäftlingen, denen im November 1989 Straferlass gewährt worden war. Die Besuche von Häftlingen, die nicht in den Genuss dieser Massnahme gekommen waren, wurden fortgesetzt. Die Delegierten besuchten auch die infolge der Unruhen im Mai 1990 festgenommenen Personen.

Tätigkeiten zugunsten flüchtender Zivilpersonen

Im August, nach dem Einmarsch irakischer Truppen in Kuwait, flüchteten Tausende von Staatsangehörigen von Drittländern aus Kuwait und dem Irak in Richtung Jordanien. Auf Ersuchen der jordanischen Regierung wurde das IKRK in Zusammenarbeit mit dem Jordanischen Roten Halbmond zugunsten dieser Menschen in Ruweished, im Niemandsland zwischen den jordanischen und irakischen Grenzposten, tätig. Das in aller Eile eingerichtete Durchgangslager in Ruweished war nicht dafür vorgesehen, langfristig eine grosse Zahl von Menschen zu beherbergen. Die meisten der dort gestrandeten Flüchtlinge hatten jedoch nicht die Mittel zur sofortigen Weiterreise in die Heimat. Angesichts des gewaltigen Zustroms von Menschen und der äusserst schwieri-

gen klimatischen Bedingungen in dieser Wüstenregion war das Durchgangslager bald in gefährlicher Weise überfüllt, und die Bedingungen verschlechterten sich auf besorgniserregende Weise.

Lager Azrak 1

Sobald die ersten Anzeichen einer Massenflucht zu erkennen waren, wurden Delegierte, Ärzte und Krankenschwestern des IKRK sowie 30 freiwillige Helfer des Deutschen Roten Kreuzes in die etwa 100 km von der jordanischen Hauptstadt Amman gelegene Oase Agratz entsandt, und es wurden Hilfsgüter (Zelte, Decken und medizinisches Material) von Genf nach Amman eingeflogen.

Das Durchgangslager, das bis zu 30 000 Menschen aufnehmen konnte, wurde in sechs Tagen in der Nähe von Azrak errichtet. Die Zelte wurden in Abschnitten aufgestellt und konnten jeweils 500 Personen aufnehmen. Das am 12. September eröffnete Lager verfügte über eine Infrastruktur, die befriedigende hygienische Verhältnisse, eine ausreichende Wasser- und Lebensmittelversorgung sowie medizinische Betreuung gewährleistete. Die Neuankömmlinge erhielten Decken, Küchenutensilien und Kocher. Alle Lagerinsassen erhielten täglich Grundnahrungsmittel zugeteilt.

Über 66 000 aus Kuwait und dem Irak flüchtende Menschen (durchschnittlich 10 300 pro Tag) fanden zwischen dem 12. September und dem 10. Oktober Aufnahme in Azrak 1. Sie erhielten mehr als 270 000 Tagesrationen Reis, Linsen, Öl, Brot, Milch, frisches Gemüse und Obst. Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder wurden ebenfalls verteilt. Die Rückkehrer verbrachten im Schnitt vier Tage in Azrak, bevor sie in ihr Heimatland abreisten. Die Repatriierung organisierten und finanzierten entweder die Internationale Organisation für Auswanderung (IOM) oder das Herkunftsland der Betroffenen.

Am 8. November trafen im Lager erneut Rückkehrer ein. 3 892 Menschen wurden eine Woche lang beherbergt.

Am 15. November übergab das IKRK das Lager an die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zur gemeinsamen Leitung mit dem Jordanischen Roten Halbmond.

Durchgangslager T 1/28

Ein neues Durchgangslager, T1/28, wurde 50 Kilometer von der Grenze entfernt eingerichtet und am 1. Oktober in Betrieb genommen. Es ersetzte das Notlager in Ruweshid.

Zusätzlich zur Nothilfe und medizinischen Betreuung halfen die IKRK-Delegierten den zu Repatriierenden bei der Kontaktaufnahme mit ihren diplomatischen Vertretungen und internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen.

Am Jahresende stand das Lager T1/28 immer noch unter der Verantwortung des IKRK.

LIBANON

Die sich verschlechternden Beziehungen zwischen den verschiedenen Faktionen und die immer häufigeren blutigen Zusammenstöße zwangen viele Familien zum Verlassen ihrer Heimstätten und führten zu einem zunehmenden wirtschaftlichen Zerfall des Landes. Zeitweilig stand Beirut täglich unter Artilleriebeschuss, und die Zivilbevölkerung flüchtete massenweise aus der Stadt und ihren Vororten in sicherere Gebiete, insbesondere in den Südlibanon. Die schweren Verluste an Menschenleben und Ressourcen schwächten die bereits anfälligen wirtschaftlichen und sozialen Strukturen des Landes weiter.

Zwischen März und Ende Juni gewährte das IKRK rund 500 000 Menschen in einer von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanzierten Sonderaktion Hilfe.

Emanuel Christen und Elio Erriquez, die am 6. Oktober 1989 in Sidon entführten Orthopädietechniker des IKRK, wurden

am 8. bzw. 13. August freigelassen. Im Anschluss an die Freilassung nahm das IKRK eine Neubewertung der Lage vor und beschloss, weiterhin im Libanon zu bleiben, jedoch die Zahl der entsandten Mitarbeiter zu verringern und die Sicherheitsmassnahmen zu verstärken.

Im Oktober erfuhr die politische Struktur des Landes einen Wandel, und die Milizen zogen sich aus Grossbeirut zurück. Für das IKRK brachte dies verbesserte Arbeitsbedingungen. Während der heftigen Kämpfe, die sich die Schiiten untereinander in der Region Iklim-el-Touffah lieferten, evakuierte das IKRK mehrmals Zivilpersonen und barg die Toten. Die beiden Bewegungen AMAL und Hizbollah unterzeichneten im November ein Übereinkommen, das die Feindseligkeiten zwischen den beiden Gruppen in der Region abflauen liess. Am Ende des Jahres verlagerte sich der Schwerpunkt des Konflikts in den südlichen Teil des Landes, wo sich die Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Faktionen und den israelischen Truppen verschärften.

Tätigkeit zugunsten der Häftlinge

Trotz des ausgedehnten Konfliktgeschehens im Libanon und der geringeren Mitarbeiterzahl besuchten die Delegierten und Ärzte des IKRK die von Regierungstruppen in Beirut und — sofern es die notwendigen Genehmigungen erhalten hatte — von den verschiedenen Milizen im restlichen Teil des Landes festgehaltenen Personen. Dagegen blieb dem IKRK trotz wiederholter Vorstöße bei der «Südlibanesischen Armee» (SLA) und bei den israelischen Behörden der Zugang zu dem sich in der Sicherheitszone befindenden Gefängnis Khiam weiterhin verwehrt. Ausserdem wurden die bis Februar 1988 zugelassenen Familienbesuche für die Häftlinge des Gefängnisses Khiam auch 1990 nicht wieder genehmigt. Die Delegierten hielten jedoch den Kontakt mit diesem und anderen Gefängnissen, zu denen sie keinen Zugang hatten, aufrecht, und sobald sie eine entsprechende Erlaubnis hatten, übermittelten sie Familienbot-

schaften und beschafften Medikamente und sonstige Hilfsgüter für die Gefangenen. Im Berichtsjahr besuchte das IKRK 1 879 Häftlinge, von denen 1 779 erstmals erfasst wurden.

Häftlinge und Angehörige von Häftlingen erhielten im Laufe des Berichtsjahres insgesamt 26,9 Tonnen Hilfsgüter.

Anfang Dezember wurde im Anschluss an das von der AMAL und der Hizbollah in der Region Iklim-el-Touffah unterzeichnete Übereinkommen ein viergliedriger Ausschuss aus Vertretern der Hizbollah, der AMAL und der syrischen und iranischen Regierungen gebildet. Das IKRK wurde gebeten, bei zwei Gefangenaustauschen als neutraler und unabhängiger Vermittler mitzuwirken. Beim ersten Austausch wurden 7 und beim zweiten 93 Gefangene freigelassen.

Tätigkeiten zugunsten der Zivilbevölkerung

Trotz der geringeren Zahl entsandter Mitarbeiter konnte die Delegation des IKRK ihre Schutz-, Suchdienst-, medizinischen und sonstigen Hilfstätigkeiten zugunsten der Zivilbevölkerung dank ihrer ortsansässigen Mitarbeiter fortsetzen.

Das IKRK stand weiterhin regelmässig im ganzen Land im Einsatz, namentlich in den Gebieten, die den unmittelbaren Folgen der bewaffneten Zusammenstösse besonders ausgesetzt waren. Das IKRK pflegte und verstärkte seine Kontakte zu sämtlichen am Konflikt beteiligten Parteien, um sich ein möglichst genaues Bild über die Entwicklung der Lage machen zu können. Die Menschen flohen zu Tausenden und suchten in den wenigen ruhigen Gebieten des Landes oder im Ausland Zuflucht, viele tausend weitere wurden getötet oder verletzt.

Suchdienst

1990 unterhielt das IKRK 9 Suchdienstbüros im Libanon: Beirut, Jounieh, Tripoli, Ksara, Baalbek, Beit-ed-Dine, Sidon, Jezzine und Tyrus. Diese Büros sammel-

ten und bearbeiteten Informationen über die vom Konflikt betroffenen Häftlinge und Zivilpersonen.

Die steigende Zahl von Vertriebenen bedeutete mehr Suchanträge von Seiten der Familienangehörigen, und die Zahl der sowohl im Libanon selbst als auch ins und aus dem Ausland zu übermittelnden Familienbotschaften nahm ebenfalls zu. Im Jahre 1990 nahm das IKRK 1 045 Suchanträge nach Vermissten entgegen, wirkte an 83 Familienzusammenführungen mit und leitete mehr als 26 660 Rotkreuzbotschaften weiter.

Medizinische Hilfe

Angesichts der Gefahren, denen die IKRK-Delegierten ausgesetzt waren, funktionierten die mobilen Kliniken nicht in der sonst üblichen Weise, und es fand nur eine begrenzte Überprüfung der medizinischen Zentren statt.

Die medizinischen Tätigkeiten des IKRK im Libanon umfassten die Bergung und Evakuierung der Toten und Verwundeten aus den Kampfzonen, eine Unterstützung der Krankenhäuser, die Leitung zweier orthopädischer Zentren sowie medizinische Betreuung und Nahrungsmittelhilfe für die Vertriebenen. Das IKRK unterhielt im Libanon Vorräte an medizinischem Material und Arzneimitteln. Seine auf sanitäre Belange spezialisierten Teams überprüften und, wo immer nötig, verbesserten die Wasserversorgung in den Kampfzonen und Gebieten, in denen sich eine grosse Zahl von Vertriebenen aufhielten.

Das orthopädische Zentrum in Sidon, das seine Tätigkeit infolge der Entführung der beiden Orthopädietechniker des IKRK eingestellt hatte, wurde im Dezember 1990 mit libanesischem Personal erneut eröffnet. Es koordinierte auch die Sprechstunden in Jezzine. Des weiteren unterstützte das IKRK das orthopädische Zentrum in Beit-Chebab.

Hilfsgüter

1990 wurden im ganzen 2 435,9 Tonnen Hilfsgüter, darunter 99 314 Nahrungsmittelpakete, 751 Küchengeräte und 107 027 Decken an insgesamt 607 500 Personen verteilt. Diese Hilfe kam hauptsächlich Empfängern im Nordlibanon, im Bekaa-Tal, in Beirut, im Choufgebirge sowie im Südlibanon zugute.

Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft

Das Libanesisches Rotes Kreuz ist in verschiedenen Bereichen tätig: medizinische und soziale Arbeit, Erste Hilfe, Apotheke, Blutbank, Information und Verbreitung. Das IKRK leistete ihm weiterhin finanzielle und materielle Hilfe; gemeinsam mit der Liga stand es der Gesellschaft als Berater bei ihren Umstrukturierungsbemühungen zur Seite.

Insgesamt wurden 1990 dem Libanesischen Roten Kreuz 729,5 Tonnen Hilfsgüter zur Verfügung gestellt.

SYRIEN

1990 war die Delegation in Damaskus hauptsächlich mit Tätigkeiten befasst, die mit den regionalen Konflikten im Nahen Osten — insbesondere mit den Feindseligkeiten in den von Israel besetzten Gebieten und im Libanon — im Zusammenhang stehen. Das IKRK unterstützte weiterhin den Syrisch-Arabischen Roten Halbmond mit einem Ernährungsprogramm für Kinder.

In Zusammenarbeit mit der Nationalen Gesellschaft führte die Delegation Suchdiensttätigkeiten durch, hauptsächlich zugunsten getrennter Familien, die in Syrien und den von Israel besetzten Gebieten leben. Insgesamt konnten 2 320 Rotkreuzbotschaften übermittelt und 21 Familien zusammengeführt werden.

Schliesslich leistete das IKRK dem orthopädischen Zentrum Doummar in Damaskus technischen Beistand.

Nordafrika

WESTSAHARAKONFLIKT

Bis zum Ende des Berichtsjahres setzte das IKRK seine Bemühungen fort, um zu erwirken, dass 200 marokkanische Gefangene in der Hand der Polisario aus humanitären Gründen repatriert wurden. Ende des Jahres stand jedoch noch kein Datum für die Heimschaffung fest.

Das IKRK setzte die parallel mit der Polisario und der marokkanischen Regierung geführten Diskussionen fort.

In den Gesprächen mit der Polisario ging es um die Besuche der marokkanischen Gefangenen.

Bei den Besprechungen mit der Regierung Marokkos standen die Notifizierungen der Gefangennahmen im Hinblick auf den Besuch dieser Gefangenen durch das IKRK im Vordergrund.

1990 wurden an die 1 540 Rotkreuzbotschaften zwischen marokkanischen Kriegsgefangenen und ihren Familienangehörigen ausgetauscht.

REGIONALDELEGATIONEN

ARABISCHE HALBINSEL (Bahrain, Kuwait, Oman, Republik Jemen, Katar, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)

Der IKRK-Regionaldelegierte für die Arabische Halbinsel ist gewöhnlich in Genf stationiert, doch war er nach dem 2. August ständig in der Region anwesend. (Weitere Einzelheiten siehe unter Irak/Kuwait).

Die Regionaldelegation führte auch Besuche von Häftlingen in der Republik Jemen durch.

TUNIS (Algerien, Libyen, Mauretanien, Marokko, Tunesien und Westsahara)

Die Delegation baute im Laufe des Jahres ihre Kontakte mit den Behörden und den Nationalen Gesellschaften der betreffenden Länder in der Region weiter aus.

MAURETANIEN — Zwischen dem 26. Oktober und 21. November besuchte ein IKRK-Team, dem auch ein Arzt angehörte, 765 Gefangene, unter ihnen 140 Sicherheitshäftlinge, in 13 Haftstätten des Landes. Die Berichte über diese Besuche wurden den zuständigen Behörden unterbreitet. Es war dies die zweite vom IKRK in Mauretanien durchgeführte Besuchsreihe.

In Zusammenarbeit mit dem Mauretani-schen Roten Halbmond setzte die Delegation ihre Suchdiensttätigkeiten fort, namentlich den Austausch von Familienbotschaften zugunsten der Opfer des Kon-

flikts zwischen Mauretanien und Senegal. Insgesamt übermittelte die Delegation im Berichtsjahr 2 876 Rotkreuzbotschaften.

LIBYEN — Das ganze Jahr über nahm die Delegation an Verhandlungen zugunsten von libyschen Kriegsgefangenen teil, die in Haftzentren im Tschad festgehalten wurden (*siehe auch unter Zentral- und Westafrika*).

Aus Anlass des Regierungswechsels im Dezember in N'Djamena wurden 433 libysche Kriegsgefangene freigelassen. Der Regionaldelegierte in Tunis setzte sich daraufhin mit Vertretern der libyschen Behörden in Verbindung und suchte um die Erlaubnis nach, diese ehemaligen Gefangenen zu besuchen. Nach erfolgter Heim-schaffung unterhielten sich dann IKRK-Delegierte mit den ehemaligen Kriegsgefangenen, um festzustellen, ob sie aus freiem Willen nach Libyen zurückgekehrt waren.

DURCH DAS IKRK IM JAHRE 1990 VERTEILTE HILFSGÜTER
NAHER OSTEN UND NORDAFRIKA

Land (in der Reihenfolge der (französischen Ländernamen)	Med. Hilfe	Hilfsgüter		Insgesamt (SFr.)
	(SFr.)	(SFr.)	(Tonnen)	
Irak	211 936	808 012	35,2	1 019 948
Iran	6 792			6 792
Israel und besetzte Gebiete	394 712	1 665 803	297,7	2 060 515
Jordanien	137 943	6 339 971	1 074,7	6 477 914
Libanon	1 190 785	4 267 734	3 192,3	5 458 519
Mauretanien	1 305			1 305
Westsaharakonflikt		200 923	12,5	200 923
Syrien	21 561	256 846	84	278 407
TOTAL	1 965 034	13 539 289	4 696,4	15 504 323